1 811.811

## Verordnung

## über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV)

vom 27.10.2010 (Stand 01.08.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG¹),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

#### Art. 1 Gegenstand

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die bei Bestattungen im Kanton Bern zu beachten sind.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die epidemienrechtlichen Vorschriften des Bundes.

#### Art. 2 Friedhöfe

- <sup>1</sup> Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.
- <sup>2</sup> Sie sind in einem Gelände anzulegen, dessen Bodenbeschaffenheit die Verwesung nicht behindert.

## Art. 3 Bestattungsarten

- <sup>1</sup> Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung.
- <sup>2</sup> Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

## Art. 4 Bestattungszeitpunkt

- <sup>1</sup> Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.
- <sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen. \*

## Art. 5 Bestattungsort

<sup>1</sup> Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen.

<sup>1)</sup> BSG 811 01

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses 10-97

811.811 2

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig.

### Art. 6 Erdbestattungsgräber

- <sup>1</sup> Die Mindesttiefe für Erdbestattungsgräber beträgt
- a bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre 1,5 Meter,
- b bei Kindern bis 12 Jahre 1,0 Meter.
- <sup>2</sup> Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre.

### Art. 7 Exhumierung

- <sup>1</sup> Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Gesundheitsamts erlaubt. \*
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.

## Art. 8 Änderung eines Erlasses

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung<sup>1)</sup>) wird wie folgt geändert:

#### Art. 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Perrenoud Der Staatsschreiber: Nuspliger

<sup>1)</sup> BSG 815.122

3 811.811

# Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
27.10.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	10-97
30.06.2021	01.08.2021	Art. 4 Abs. 2	geändert	21-057
30.06.2021	01.08.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert	21-057

811.811 4

## Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	27.10.2010	01.01.2011	Erstfassung	10-97
Art. 4 Abs. 2	30.06.2021	01.08.2021	geändert	21-057
Art. 7 Abs. 1	30.06.2021	01.08.2021	geändert	21-057